



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Kommission für Wirtschaft
und Abgaben
Herr Ruedi Noser
Präsident
3003 Bern

Zug, 18. Februar 2014 ek

**10.450 Parlamentarische Initiative «Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen»;
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2013 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis am 28. Februar 2014 zum Vorentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 29. Oktober 2013 für eine Revision des Kollektivanlagen-, des Banken- und des Börsengesetzes Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und stellen in Anlehnung an die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 31. Januar 2014 folgenden

Antrag:

Bei der gesetzgeberischen Umsetzung der Vorlage sei sicherzustellen, dass die Verwertung von Bankkundendaten, von denen Steuerbehörden ohne ihr eigenes Dazutun Kenntnis erhalten und die in der Folge bei der Veranlagung berücksichtigt werden, nicht als strafbare Handlung gilt.

Begründung:

Wir begrüssen, dass die Bankdatenhehlerei mit einer Anpassung der Spezialgesetze des Finanzmarktes unter Strafe gestellt wird. Ob die neuen Strafverschärfungen aber tatsächlich die erhoffte abschreckende Wirkung auf potenzielle Datendiebe bzw. -hehler entfalten wird, bleibt abzuwarten. Eine Signalwirkung ist der Revision zumindest nicht abzusprechen.

Nach geltender Praxis der Steuerbehörden werden Informationen, die den Behörden ohne ihr eigenes Zutun zur Kenntnis gelangen, in der Regel ohne Weiteres verwertet. Mit der Verwertung macht eine Steuerbehörde nichts anderes, als alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen zur Erreichung eines korrekten Veranlagungsergebnisses zu nutzen. Sie erfüllt somit letztlich nur ihre Amtspflicht, was grundsätzlich keine Strafbarkeit begründet (vgl. Art. 14 StGB). Die geplante Gesetzesvorlage regelt die Frage der Verwertbarkeit nicht direkt, weshalb sich die Frage stellt, ob sich eine Steuerbehörde, welche die ohne ihr Zutun zugefallenen Bankdaten verwerten will, strafbar macht. Dies ist zumindest vom Wortlaut und vom Zweck der vorgesehenen neuen Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Die Bejahung der Strafbarkeit von Steuerbehörden hätte so die faktische Nichtverwertung von solchen Bankdaten durch die Steuerbehörden zur Folge. Dies wird von uns entschieden abgelehnt. Wir fordern deshalb eine entsprechende Klarstellung durch den Gesetzgeber. Andernfalls würde bis zum Vorliegen höchstrichterlicher Urteile diesbezüglich Unklarheit herrschen.

Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen. Wir bedanken uns für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:
Stellungnahme FDK

Kopie an:

- regulierung@gs-efd.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Finanzdirektion
- Zuger Polizei
- Steuerverwaltung